Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Art. 1 § 9 W-BAO 1992 Berufsbezeichnungen

W-BAO 1992 - Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Die erfolgreiche Ablegung der Facharbeiterprüfung oder erfolgreiche Absolvierung einer die Facharbeiterprüfung ersetzenden Ausbildung (§ 10 Abs. 1 und 2) berechtigt je nach Lehrberuf, in dem die Ausbildung erfolgt ist, zur Führung einer der folgenden Berufsbezeichnungen, wobei je nach Geschlecht der Ausdruck "Facharbeiterin" oder "Facharbeiter" anzuführen ist:

- 1. Facharbeiterin/Facharbeiter Landwirtschaft,
- 2. Facharbeiterin/Facharbeiter ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement,
- 3. Facharbeiterin/Facharbeiter Gartenbau,
- 4. Facharbeiterin/Facharbeiter Feldgemüsebau,
- 5. Facharbeiterin/Facharbeiter Obstbau und Obstverwertung,
- 6. Facharbeiterin/Facharbeiter Weinbau und Kellerwirtschaft,
- 7. Facharbeiterin/Facharbeiter Molkerei- und Käsereiwirtschaft,
- 8. Facharbeiterin/Facharbeiter Pferdewirtschaft.
- 9. Facharbeiterin/Facharbeiter Fischereiwirtschaft.
- 10. Facharbeiterin/Facharbeiter Geflügelwirtschaft,
- 11. Facharbeiterin/Facharbeiter Bienenwirtschaft,
- 12. Facharbeiterin/Facharbeiter Forstwirtschaft,
- 13. Facharbeiterin/Facharbeiter Forstgarten- und Forstpflegewirtschaft,
- 14. Facharbeiterin/Facharbeiter landwirtschaftliche Lagerhaltung,
- 15. Facharbeiterin/Facharbeiter Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung.

In Kraft seit 04.06.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$